



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 18. JUNI 2020

NR. 24

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Jahresabschluss 2019 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	254
4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen, Flughafen Hannover-Langenhagen hier: Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	255
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	256
Antrag der Firma HWG – Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	256

#### Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung	257
Bebauungsplan Nr. 1048, 1. Änderung	257
Bebauungsplan Nr. 299, 3. Änderung	257
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1823	257
Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 103 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änd. (vormals Nr. 1831) - Nordmannpassage -	258

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgwedel

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel	260
--	-----

#### 2. Stadt Seelze

Richtlinie der Stadt Seelze für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit – Neufassung	261
---	-----

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Jahresabschluss 2019 der Hannoversche Informati-  
onstechnologien AöR (hannIT)**

Der Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 samt Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung festgestellt.
2. Dem Vorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung Entlastung erteilt.
3. Der Gewinnvortrag sowie der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von € 197.501,79 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der bei hannIT durchgeführten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH mit Datum vom 28. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

1. entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten des Bundeslandes Niedersachsen (KomAnstVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
2. vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gemäß § 27 Abs. 2 KomAnstVO bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 NKomVG i. V. m. § 24 ff. KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der KomAnstVO, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

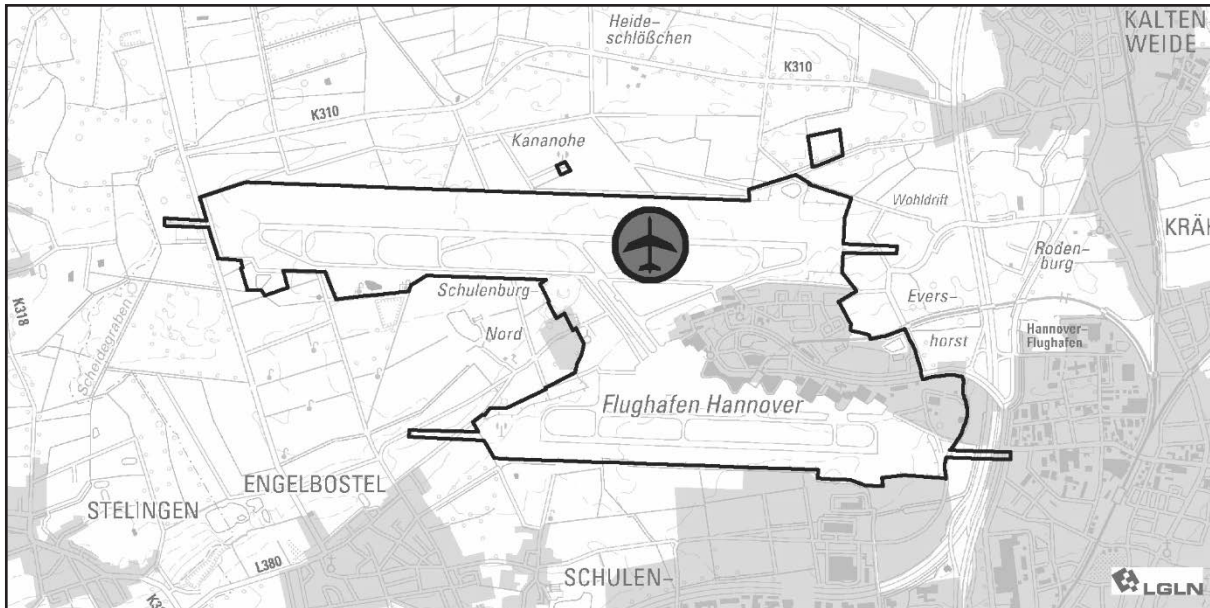
Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht. Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Geschäftszimmer der hannIT, Hildesheimer Str. 47, 30169 Hannover, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 10. Juni 2020

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Monika Bär und Rainer Schnese  
Stellvertretende des Vorstands

#### 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen, Flughafen Hannover-Langenhagen hier: Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den Entwurf zur 4. Änderung des RROP 2016 zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die 4. Änderung beinhaltet die Neuabgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen für den Flughafen Hannover-Langenhagen:



Vorranggebiet Verkehrsflughafen  
Abschnitt 4.1.7 Ziffer 02 (Z)

Maßstab 1:50.000

© Region Hannover 25.03.2020

Die Änderungen betreffen die folgenden Bestandteile des RROP 2016:

1. Zeichnerische Darstellung.

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet, da eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange ergeben hat, dass von der 4. Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen ausgehen werden.

Für eine auf die Änderungen gegenüber dem RROP 2016 beschränkte **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der Entwurf der 4. Änderung des RROP 2016 vom **25.06.2020 bis 27.07.2020** zur Einsicht und Stellungnahme aus im **Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Mo, Di, Do, Fr 8 - 16 h, Mi 8 - 17 h, Sa (jeder 2. Sa, ungerade Woche) 9 - 12 h. Hierfür ist eine telefonische Terminabsprache erforderlich unter 0511/616-11000.**

Zudem steht der Entwurf im Internet unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) zur Einsicht und zum Herunterladen im PDF-Format zur Verfügung.

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, das heißt bis zum **10.08.2020** sind Stellungnahmen zu richten:

per e-mail an [regionalplanung@region-hannover.de](mailto:regionalplanung@region-hannover.de) oder postalisch an **Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover**

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) veröffentlicht.

Hannover, den 09.06.2020

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

### **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 – 4,5 MW im Außenbereich der Gemeinde Uetze beantragt.

Das Vorhaben sowie die Informationen über die Auslegung der Antragsunterlagen, die Einwendungsmöglichkeiten und die Terminierung des Erörterungstermins wurden im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 9 vom 05.03.2020 und im Internet unter [www.Hannover.de/Bekanntmachungen](http://www.Hannover.de/Bekanntmachungen) bekannt gemacht. Hinweise auf diese Bekanntmachung erscheinen am 05.03.2020 zudem in der Celleschen Zeitung und dem Anzeiger für Burgdorf und Uetze der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) und der Neuen Presse (NP).

Die Erörterung der in Bezug auf das beantragte Vorhaben erhobenen Einwendungen sollte am Dienstag, den 30.06.2020, 09:00 Uhr im Dienstgebäude der Region Hannover Hildesheimer Str. 18, Raum N002, 30169 Hannover stattfinden. **Dieser Termin wird hiermit abgesagt.** Der Erörterungstermin findet nicht statt, da lediglich eine rechtzeitig erhobene Einwendung eingegangen ist, die nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

### **Antrag der Firma HWG – Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Firma HWG – Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH, Kreisstraße 20, 30629 Hannover plant die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf dem Grundstück in 30659 Hannover, Kreisstraße 20, Gemarkung Anderten, Flur 6, Flurstücke 3/11, 6/10 und 2/18. Zu diesem Zweck wurde beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover ein Antrag auf Errichtungsgenehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 8 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt. Bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt hat sie gem. § 8 i. V. m. § 10 des WHG außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Stichkanal Misburg, Gewässer I. Ordnung beantragt.

Im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers ist gem. § 2 i. V. m. § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 BIm-SchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu beteiligen. Es erfolgt eine Koordinierung mit dem vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover am 25.09.2019 im Nds. Ministerialblatt und im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) bekannt gemachten Vorhaben für die Errichtung der Recyclinganlage.

Der Antrag nach § 8 i. V. m. § 10 WHG und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) in der Zeit vom **25.06.2020 bis zum 24.07.2020 (einschließlich)** im Internet unter der folgenden Adresse [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) sowie bei der wasserrechtlichen Erlaubnisbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 105, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-22685 oder 0511/616-22688 möglich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Einwendungen gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Stichkanal Misburg können vom 25.06.2020 bis 24.08.2020 bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 (Gewässerschutz Ost), Höltystraße 17, 30171 Hannover und bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich geltend gemacht werden. Die Abgabe der Einwendung zur Niederschrift wird gem. § 4 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz kann die Einwendung als elektronische Erklärung an [gewaesserschutz@region-hannover.de](mailto:gewaesserschutz@region-hannover.de) gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der den ausgelegten Antragsunterlagen beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet er statt, dann werden die form- und fristgerechten Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erörtert

am **Freitag, den 25.09.2020 beginnend ab 10.00 Uhr**  
im **Hotel Hennies, Hannoversche Straße 40, 30916 Isernhagen**

Der Termin dient dazu, die Einwendungen zu erörtern, die für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Stichkanal Misburg von Bedeutung sind. Einwendungen zum Bau und Betrieb der Recyclinganlage selbst sind nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. Dafür ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover der Erörterungstermin gesondert bekannt gemacht worden.

Der Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Sie werden auch dann erörtert, wenn sie zu diesem Termin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert bekannt gemacht. Nach der Entscheidung über die Gewässerbenutzung wird der Erlaubnisbescheid nach § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht. Durch öffentliche Bekanntmachung kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen ersetzt werden.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lange

## **Landeshauptstadt Hannover**

### **Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

#### **Bebauungsplan Nr. 1046, 2. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Arbeitstitel:** Borstelmannstraße

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1046, 2. Änderung wird begrenzt von der Nordseite der Straße In den Siekwiesen, der Westseite In den Siekwiesen 1, der Nordseite der Grundstücke In den Siekwiesen 1 - 2 und Hartestraße 25 - 25A, der Ostseite der Hartestraße, der Nordseite der Angerstraße, der Ostseite der Straße Pappeleich, der Nordseite der Namedorfstraße sowie der Ostseite der Grundstücke Brabeckstraße 73- 103 (ungerade), Borstelmannstraße 2, Angerstraße 2A und Namedorfstraße 1A.

Satzungsbeschluss am 28.05.2020  
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

#### **Bebauungsplan Nr. 1048, 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Arbeitstitel:** nördlich Steinkampweg

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird umgrenzt von den Ostseiten der Grundstücke Brabeckstraße 131-109 (ungerade, Vorderlieger) und Namedorfstraße 2 A, der Namedorfstraße (Nordseite), den Ostgrenzen der Grundstücke Namedorfstraße 24 und 26, Ernst-Ebeling-Straße 1-17 (ungerade) und Steinkampweg 25 sowie der Südseite des Steinkampweges.

Satzungsbeschluss am 28.05.2020  
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

#### **Bebauungsplan Nr. 299, 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Arbeitstitel:** In den Sieben Stücken

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Südseite der Grundstücke Podbielskistraße 390, 394 und 396, die Ost-

seite des Grundstücks Podbielskistraße 396, durch die südliche Begrenzung der Podbielskistraße, die westliche Begrenzung des Löfflerwegs, die nördliche Begrenzung der Straße In den Sieben Stücken und im weiteren Verlauf die östliche Begrenzung der Straße In den Sieben Stücken.

Satzungsbeschluss am 28.05.2020  
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1823 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Arbeitstitel:** Jöhrenshof

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich im Zentrum Kirchrodes umfasst den südlichen, an der Einmündung der Ernststraße gelegenen Teil des Grundstücks Brabeckstraße 6.

Satzungsbeschluss am 28.05.2020  
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem jeweils genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Bebauungspläne Nr. 1046, 2. Änderung, Nr. 1048, 1. Änderung und Nr. 299, 3. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 08.06.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann

**Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 103 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änd. (vormals Nr. 1831)  
- Nordmannpassage -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) – geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 103 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änd. (vormals Nr. 1831) – Nordmannpassage –, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 am 27.09.2018, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf der im § 1 genannten Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, 02.06.2020

Landeshauptstadt Hannover  
Onay  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

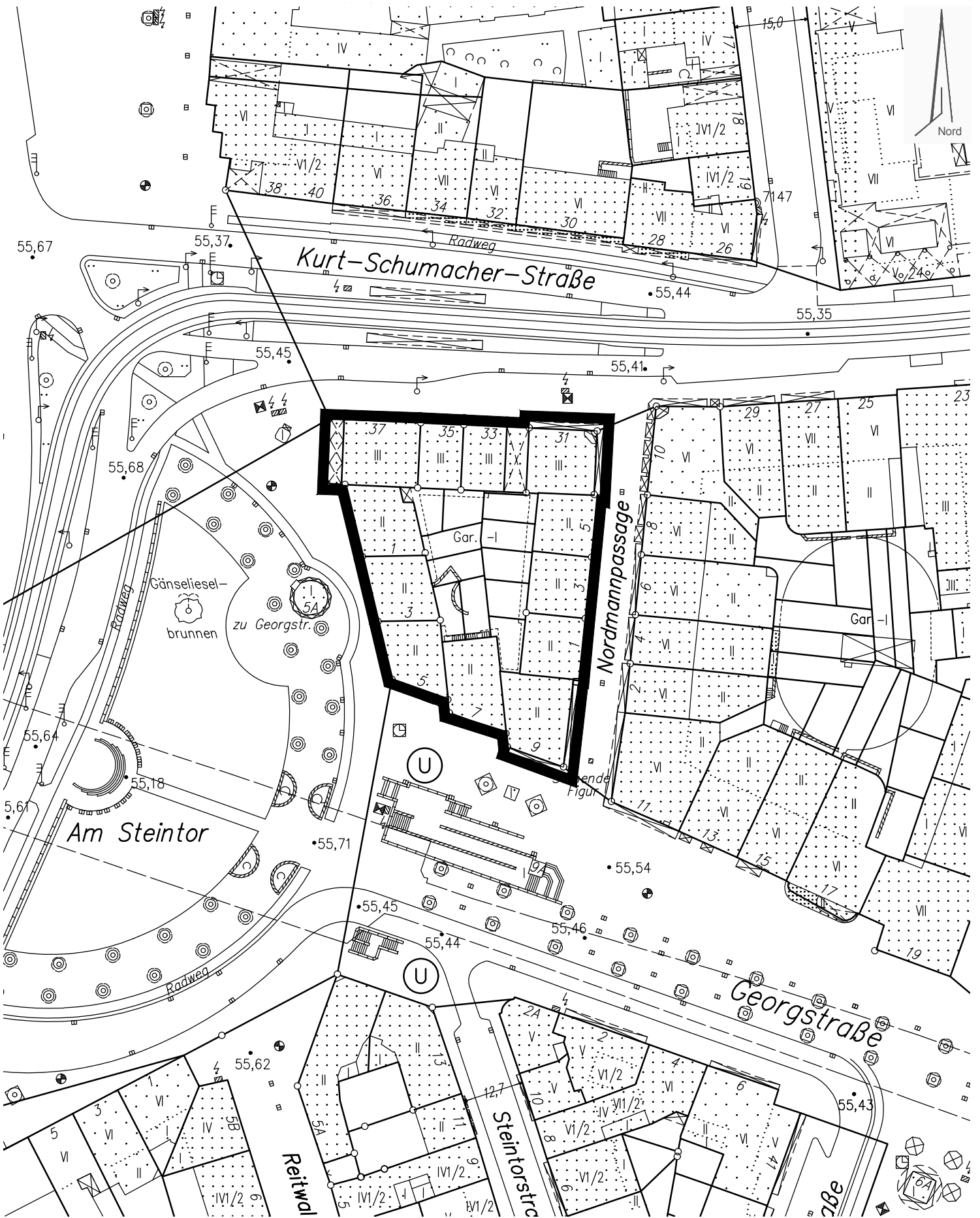
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 103 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 08.06.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurätin



**Veränderungssperre Nr. 103**

Maßstab 1 : 1000

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgwedel

#### 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 07.05.2020 folgende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel beschlossen:

#### Artikel I

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
**„Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel“**
2. § 1 S. 3 erhält folgende Fassung:  
„Ziel und Auftrag der Tageseinrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.“
3. In § 1 S. 4 wird das Wort „SGB XII“ gegen „SGB IX“ ersetzt.  
In § 2, S. 2 werden nach den Worten „Die Betreuung in der Krippe erfolgt ganztägig (7,5 Std. bzw. 9,5 Std.)“ die Worte „oder halbtägig (4,0 Std.)“ eingefügt.
4. In § 2 S. 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „regelmäßige“ eingefügt.
5. In § 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Kinder, deren Erziehungsberechtigte keine aktive Berufstätigkeit oder Ausbildung nachweisen können, erhalten bei Zuweisung eines Platzes eine Betreuungsmöglichkeit für 4 Stunden täglich. Dies gilt auch für Kinder, die bereits in der Krippe betreut werden.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. In § 3 Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: „Über den Antrag auf Aufnahme der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zu ggfs. vom Gesetzgeber vorgesehenen weiteren Aufnahmezeitpunkten entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen KiTa-Leitung. Bei Aufnahmefällen im Laufe des Kindergartenjahres kann die Leitung der Kindertagesstätte über diese Anträge entscheiden.“
7. In § 3 Abs. 5 wird S. 3 gestrichen.
8. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Weiterhin sind der Leitung der Kindertagesstätte vor Beginn der Betreuung Nachweise über einen altersgerechten Schutz gegen Masern vorzulegen.“
9. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4
10. In § 4 wird Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Das Nähere regeln die jeweiligen Konzepte der Kindertagesstätten.“
11. In § 6 Abs. 1 wird am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „erhoben“ das Semikolon gegen einen Punkt ersetzt. Nachfolgend beginnt Satz 2 mit dem Wort „Für“. Hinter dem Wort des neuen Satzes 2 „erhoben“ wird der Punkt gegen ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender neuer 2. Halbsatz angefügt:  
„für Kindergartenkinder nur insoweit, als dass eine Gesamtbetreuungszeit von 8,0 Std. pro Tag überschritten wird.“

12. In § 6 wird der bisherige Satz 3 in Abs. 4 ein neuer Absatz 5.
13. Nach dem neuen § 6 Abs. 5 S. 3 wird ein neuer Abs. 6 wie folgt eingefügt:  
„(6) Für den Fall der Betriebseinstellung auf Anordnung Dritter (z.B. auf Basis des Infektionsschutzgesetzes oder weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien Gebühren zu erheben:  
Betriebsschließung vor dem 15. eines Monats bis zum Monatsende = keine Gebühr  
Betriebsschließung vor dem 15. eines Monats mit Betriebsaufnahme vor dem Monatsende = halbe maßgebliche Gebühr  
Betriebsschließung nach dem 15. eines Monats bis zum Monatsende = halbe maßgebliche Gebühr  
Eine Gebührenerstattung erfolgt insoweit von Amts wegen und bedarf keines Antrages. Die Regelungen zur Inanspruchnahme einer Notgruppe nach Absatz 5 gelten analog, soweit Dritte keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Zuganges zu Notgruppen definiert haben.“  
Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
14. Im neuen Abs. 8 des § 6 wird folgender Buchstabe d) angefügt:  
„d) Benutzung der Krippe für 4,0 Std./Tag 151,00 €.“
15. In § 6 Abs. 8 Satz 3 wird nach „(Asylbewerberleistungsgesetz)“ ein Komma gesetzt und das Wort „sowie“ gestrichen. Nach dem Wort „(Miet-/Lastenzuschuss)“ werden ein Komma gesetzt und folgende Worte angefügt: „sowie von Kindergeldzuschlag“
16. § 6 Abs. 8 S. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:  
„Im Fall von außerplanmäßig unterbrochener Einstellung des Betriebes gelten hinsichtlich des Essengeldes die Regelungen des § 6 Abs. 5 analog. Im Fall der Betriebseinstellung durch Dritte gelten hinsichtlich des Essengeldes die Regelungen des § 6 Abs. 6 analog.“
17. Der bisherige Satz 7 wird Satz 8

#### Artikel II

##### Neubekanntmachung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

§ 3 Abs. 6 S. 3 sowie § 6 Abs. 6 und § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Diese Satzung tritt im Übrigen am 01.08.2020 in Kraft.

Burgwedel, den 04.06.2020

Stadt Burgwedel  
Der Bürgermeister  
Düker



## 2. Stadt Seelze

### Richtlinie der Stadt Seelze für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit – Neufassung

Der Rat der Stadt Seelze hat die folgende Richtlinie erlassen:

#### I. Allgemeines

1. Die Stadt Seelze gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien den Veranstaltern von Ferienmaßnahmen Zuwendungen zur Herabsetzung des Eigenkostenanteils. Die Stadt Seelze als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit gemäß §§74 und 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Bewilligungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden vom Team Jugend Abt.3.2 ausgesprochen. Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Zuschüsse, die der Förderung der überörtlichen Jugendarbeit dienen, sind öffentliche Gelder. Sie sind sinnvoll und nach ökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen
2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Seelze haben, wenn es sich um Vereine und Organisationen gemäß § 12 SGB VIII handelt und die Voraussetzungen nach § 74 und 75 SGB VIII vorliegen.
3. Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein.
4. Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.
5. Die Förderungswürdigkeit wird vom Team Jugend Abt.3.2 geprüft und festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährungen besteht nicht. Das Team Jugend Abt.3.2 entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
6. Die Anträge auf Zuwendungen sind frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Team Jugend (Abt.3.2) der Stadt Seelze zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über anderweitige Förderung, bzw. deren Ablehnung beizufügen. Aus dem formellen Antrag ist kein Anspruch auf Zuschuss herzuleiten. Sollten die Maßnahmen aus anderen Mitteln (Bund, Land und Region) gefördert werden, sind diese zunächst auszuschöpfen.
7. Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

#### II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Förderungswürdige Maßnahmen sind Lager und Fahrten, die mit mindestens fünf teilnehmende Personen durchgeführt werden und mindestens eine Übernachtung beinhalten (reine Touristikunternehmen werden nicht bezuschusst).
2. Es können grundsätzlich bis zu fünf Tage gefördert werden.

3. Die Förderung ist auf teilnehmende Personen zwischen 6 und 21 Jahre begrenzt und die Jugendlichen müssen in Seelze wohnen.
4. Für je angefangene zehn teilnehmende Personen kann ein/e Leiter/in mit abgerechnet werden.
5. Die Freizeitmaßnahmen sind von pädagogisch befähigten Leitungskräften durchzuführen (Besitz einer Juleica Card o.ä).
6. Freizeitmaßnahmen, die direkt oder indirekt andere Zuwendungen der Stadt Seelze erhalten, können nicht nach den Richtlinien gefördert werden.
7. Nicht ausgeschöpfte Mittel können zur Juleica Ausbildung genutzt werden.

#### III. Umfang der Förderung

1. Jede Freizeitveranstaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (z.Zt. € 4000) bis zu einer Höhe von 50% des Zuschussbedarfs gefördert werden. Der Zuschussbedarf setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden notwendigen Gesamtausgaben (z.B. Teilnehmergebühren).
2. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt € 260 bei Tagesveranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich der max. Zuschuss um € 52 für jeden weiteren Tag.
3. Folgende Kosten können nur bis zu den angegebenen Höchstgrenzen anerkannt werden:
  - a) Kosten für Verpflegung bei Tagesveranstaltungen (zwei Mahlzeiten) € 7/ Teilnehmer bei mehrtägigen Veranstaltungen (3 Mahlzeiten) € 10/ Teilnehmer/Tag
  - b) Materialien, die einen dauerhaften Wert besitzen und im Eigentum des Veranstalters verbleiben: bis max. € 26 pro Gegenstand
  - c) Wertgegenstände, die in das Eigentum von Teilnehmern übergehen, sofern sie der Abnutzung unterliegen und anderweitig verwendbar sind: bis zu € 2/ Teilnehmer/ Tag

#### IV. Nachweisung

Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege (Teilnehmerliste, Quittungen, Rechnungen) bis spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Danach wird die Höhe der Zuwendungen errechnet und diese umgehend auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

#### V. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft. Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Seelze, den 29.04.2016

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Herausgeber, Druck und Verlag  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 18.06 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)  
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---